



Verein Heart for Montis
Bodenwis 49
CH-8493 Saland

Tel. +41(0)52 394 16 06
Email: info@heart-for-montis.ch
<https://www.heart-for-montis.ch>

Pflegestellen-Vertrag

Betrifft den Hund:
ungefähres Alter:
Geschlecht:
Fellfarbe /Zeichnung:
Chip-Nr.:
Impfung:
chronische Erkrankung: [] nein / [] ja, welche:

Zwischen dem Verein: **Heart for Montis, Bodenwis 49, 8493 Saland**

und der Pflegestelle:
Name:
Strasse:
PLZ Wohnort:
Telefon Nr.:
E-Mail:

wird folgender Pflegestellenvertrag abgeschlossen:

- Die Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt.
- Der Hund ist Haftpflicht zu versichern. In einer gewöhnlichen Privathaftpflichtversicherung ist normalerweise ein Tier, welches man in Pflegeobhut hat, mitversichert.
- Tierarztbesuche müssen grundsätzlich in Absprache mit einem Vorstandsmitglied des Vereins Heart for Montis erfolgen, es sei denn, es handelt sich um einen akuten Notfall. Die Tierarzkosten werden vom Verein Heart for Montis übernommen.
- Futterkosten gehen zulasten der Pflegestelle. Ist das Tier länger in Pflege, oder benötigt das Tier ein Spezialfutter, wird sich der Verein Heart for Montis, falls notwendig, an den Futterkosten beteiligen
- Schäden, die durch den Hund am Eigentum der Pflegestelle angerichtet werden, gehen zu Lasten der Pflegestelle.
- Die Pflegestellen haben mit dem Vermittlungsablauf nichts zu tun. Dieser erfolgt durch Mitglieder des Vermittlungsteams des Vereins Heart for Montis, die auch über die Eignung von Interessenten entscheiden.
- Die Aufenthaltsdauer des Hundes kann unterschiedlich lang sein. Ausschlaggebend für die Aufenthaltsdauer ist das Finden einer für den Hund passenden Endstelle. Dies kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- Im Fall einer unbefristeten Pflege hat die Pflegestelle die Möglichkeit, das Tier zu übernehmen, wenn dies gewünscht wird. In diesem Fall fallen die regulären Schutzgebühren an. Ein Anspruch auf eine Übernahme durch die Pflegestelle besteht nicht.

Die Pflegestelle verpflichtet sich:

- das Tier dem Tierschutzgesetz entsprechend zu halten, insbesondere ihm eine ordnungsgemässe Pflege und Unterkunft zu bieten und für ausreichende, artgerechte Fütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, ein sauberes und zugfreies Lager, ausreichend Auslauf, sowie Pflege des Felles zu sorgen.
- regelmässig Fotos und Berichte über das zu vermittelnde Tier zur Verfügung zu stellen. Dies ist wichtig, damit für das Tier schnellst möglich ein Lebensplatz gefunden werden kann.
- bei auftretenden Krankheiten oder Verletzungen ist unverzüglich der Verein Heart for Montis zu informieren, damit ein Tierarztbesuch koordiniert werden kann.
- entlaufene und/oder entwendete Tiere unverzüglich beim Verein Heart for Montis zu melden und umgehend geeignete Massnahmen zur Wiederauffindung einzuleiten.
- der Hund muss, bis er 100% abrufbar ist, immer doppelt an der Leine geführt werden, d.h. an Halsband, Brustgeschirr und Leine. Diese Regel muss unbedingt eingehalten werden. Wir wissen wenig über die Vorgeschichten und nichts über die Ängste. Leider passiert es immer wieder, dass Hunde aus dem Tierschutz abhandenkommen und nicht mehr - oder tot - aufgefunden werden.
- der Hund darf nicht von Kindern unter einem Alter von 14 Jahren ohne elterliche Aufsicht beaufsichtigt oder ausgeführt werden.
- bei einem Wohnungswechsel die neue Anschrift dem Vermittler unaufgefordert mitzuteilen.
- bei auftretenden Schwierigkeiten mit dem anvertrauten Tier, die Pflegestellenbetreuung unverzüglich zu verständigen. Sind die Probleme so gravierend, dass das Tier für die Pflegestelle längerfristig nicht mehr tragbar ist, muss mindestens eine Frist von 7 Tagen gewährt werden, damit ein anderer geeigneter Platz für das Tier gefunden werden kann.
- dem Vermittler das Recht nicht vorzuenthalten, das Tier jederzeit aus der Pflegestelle abzuholen. Bei Abholung (Vermittlung oder Pflegestellenwechsel, freiwillig oder durch den Verein angeordnet) verzichtet die Pflegestelle auf Kostenerstattung jedweder Art für sämtliche seit der Übernahme getätigten Ausgaben und hat dem Vermittler hierzu Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich das Tier zum Zeitpunkt der Abholung aufhält.
- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Jede Änderung des Vertrages ist schriftlich mit beiden Parteien zu vereinbaren. Mündliche Absprachen haben neben diesem Vertrag keinerlei Gültigkeit.

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, gilt Bauma als Gerichtsstand.

Der Pflegestelle wurde das genannte Tier übergeben:

Ort, Datum: _____

Verein Heart for Montis, vertr. durch

Übernehmer/in

Übergeber